

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2
- Änderungen der Allgemeinverfügungen vom 28.03.2021 und 01.04.2021 -**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 sowie des § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), § 16 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 05. März 2021 (GV. NRW. S. 216), die durch die Verordnung vom 15. März 2021 (GV. NRW. S. 378a) geändert worden ist, ergeht zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 die folgende

Allgemeinverfügung**I. Anordnungen**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Substitution der Einschränkungen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO NRW durch Anordnung einer Schnell- oder Selbsttestpflicht gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO NRW vom 28.03.2021 wird dahingehend geändert, dass ihre Geltungsdauer über den 18.04.2021 hinaus verlängert wird, sofern und solange durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW festgestellt wird, dass für die Stadt Gelsenkirchen die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO NRW vorliegen und daher die in § 16 Abs. 1 S. 1 Nummern 1 bis 8 CoronaSchVO NRW festgelegten Einschränkungen gelten, längstens bis zum 26.04.2021.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 - Zusätzliche Schutzmaßnahmen wegen des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von über 100 - vom 01.04.2021 wird dahingehend geändert, dass ihre Geltungsdauer bis zum 26.04.2021 verlängert wird.
3. Es wird erwartet, dass die jeweils gültigen Kontaktbeschränkungen des § 2 Abs. 1a CoronaSchVO auch im privaten Raum eingehalten werden. Privater Raum ist der nach Art. 13 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte Bereich, insbesondere die Wohnung.
4. Im eingeschränkten Pandemiebetrieb wird dringend an die Eltern appelliert die Angebote der Kindertagesbetreuung nur dann zu nutzen, wenn es unbedingt erforderlich ist. Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bleiben jedoch grundsätzlich geöffnet. Ob Eltern das Angebot in Anspruch nehmen, entscheiden Eltern eigenverantwortlich. Wenn Eltern Hilfe brauchen, werden ihre Kinder betreut. Das kann neben beruflichen Gründen auch eine familiäre Überforderungssituation sein. Aspekte des Kindeswohles sind besonders zu berücksichtigen, d. h. konkret, dass die Kindertagesbetreuungsangebote Familien auch individuell ansprechen und einladen sollen, wenn sie aus ihrer fachlichen Sicht die Betreuung des Kindes für unverzichtbar halten. Kinder, die aus Gründen des Kinderschutzes betreut werden, sowie Kinder, die aus besonderen Härten betreut werden müssen, sind zu betreuen.

II. Bekanntmachung

Die Nummer 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung gelten gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit Wirkung zum 19.04.2021 als bekanntgegeben. Die Nummern 3. und 4. gelten am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung**Zu I.**

Angesicht der weiterhin hohen Fallzahlen in Gelsenkirchen werden die in den Nummern 1. und 2. genannten Allgemeinverfügungen entsprechend der Geltungsdauer der CoronaSchVO verlängert. Die getroffenen Regelungen bleiben unter Bezugnahme auf die jeweilige Begründung dieser Allgemeinverfügungen weiterhin verhältnismäßig. Zudem wurde die Schnelltestinfrastruktur weiter ausgebaut und durch die Verlängerung sollen Anreize zur Durchführung von Schnelltests aufrechterhalten werden, um asymptomatische Infektionen aufzudecken. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat dieser Allgemeinverfügung am 15.04.2021 zugestimmt.

Nummern 3. und 4. enthalten dringende Aufforderungen unterhalb der Regulierungsschwelle.

Zu II.

Als Tag der Bekanntmachung der Nummern 1. und 2. der Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW der 19.04.2021 bestimmt. Für die Nummern 3. und 4. gilt § 41 Abs. 4 S. 4, 2. Halbsatz VwVfG NRW.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Gelsenkirchen die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Gelsenkirchen, 16. April 2021

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Dr. Schmitt

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



Personalnachrichten



Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 73. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.